

Mater et Magistra

Im Beitrag des Verfassers „70 Jahre Enzyklika *Rerum novarum*“ in Heft 7/1961 der *Gewerkschaftlichen Monatshefte* wurde auf die bevorstehende Veröffentlichung einer Sozialenzyklika hingewiesen und auf die Bedeutung dieses Weltrundschreibens in verschiedenen Hinsichten eingegangen. Nun liegt das Rundschreiben, das nach seinen Anfangsworten den Namen *Mater et Magistra* — Mutter und Lehrmeisterin — trägt und dessen Thema „Die jüngsten Entwicklungen des gesellschaftlichen Lebens und seine Gestaltung im Lichte der christlichen Lehre“ ist, vor; es ist am 15. Juli 1961 in Nr. 162 des *Osservatore Romano* veröffentlicht worden.

Mit vorliegendem Beitrag soll heute zunächst eine allgemeine Einführung zum Verständnis dieser Enzyklika gegeben werden. Der Darstellung liegen insbesondere Ausführungen zugrunde, welche auf einer Tagung der „Katholischen Akademie in Bayern“ in Bamberg und auf einer Tagung von Absolventen arbeitgeberbildender Akademien in Haltern gemacht wurden¹⁾.

I

Zunächst darf noch einmal darauf hingewiesen werden, daß Weltrundschreiben der Päpste, die die Verhältnisse der Wirtschaftsgesellschaft zum Gegenstand haben, von *Leo XIII.* 1891 (*Rerum novarum*) und *Pius XI.* 1931 (*Quadragesimo anno*) veröffentlicht wurden. *Pius XII.* hat keine Sozialenzyklika herausgegeben, weil er den Zeitpunkt nicht für gekommen hielt; er hat aber in einer Vielzahl von Ansprachen, Predigten, Briefen an Bischöfe usw. die Gedanken seiner Vorgänger in die heutige Zeit weitergeführt und insbesondere die Stellungnahme der Kirche zu Einzelfragen des gesellschaftlich-wirtschaftlichen Lebens präzisiert.

Johannes XXIII. hat lange gezögert, eine Sozialenzyklika zu veröffentlichen. Erst nach vielfachem Drängen von Institutionen und Personen hat er — auf dem Neujahrsempfang 1961 für das Diplomatische Korps — die Herausgabe angekündigt. Es leuchtet ein, daß je nach der Sicht derjenigen, die auf eine neue Enzyklika gedrängt hatten, große Erwartungen gehegt wurden. „Man erwartete z. B. ein Wort zum Sozialismus und Liberalismus; eine Ergänzung der rein naturrechtlichen Behandlung der sozialen Fragen durch eine Sozial-Theologie; angesichts der Bemühungen der evangelischen Christen und der Orthodoxen um eine eigene Soziallehre ein Wort zur sozialen Frage aus ökumenischer Sicht; eine Grundsatzanalyse der großen Trends der Gegenwart; eine Untersuchung über die ‚Interdependenz‘ u. a. m.“²⁾.

Demgegenüber stellt *Mater et Magistra* eine große Überraschung dar; denn diese Sozialenzyklika ist völlig anders als die vorausgegangenen. „Das Ohr mußte sich erst an den Johanneischen Stil gewöhnen“³⁾. Vor allem fällt dem Laien auf, daß die Diktion auf die Situation der Hörenden eingestellt ist und von dort her formuliert. *Mater et Magistra* meidet die hohe Wissenschaftlichkeit, „selbst auf die Gefahr der schwierigeren Interpretation“ hin. Die Enzyklika hat keinen betont autoritativen Ton; sie vermeidet die Polemik. Ihre Tendenz ist, in dieser spannungsgeladenen Zeit das Gemeinsame, das Verbindende in den Vordergrund zu stellen. Sie ist ein Rundschreiben mit stark durchklingender pastoraler Note, und diese ist aus der Person des Papstes zu verstehen. Darum sei hier die Charakterisierung der Person *Johannes' XXIII.* aus dem

1) Referent: In Bamberg: Dozent Dr. Peter Jansen, Philos.-Theol. Hochschule Bamberg; Prof. Dr. Joh Hirschmann SJ und Prof. Dr. H. J. Wallraff SJ, Frankfurt/Main. — In Haltern: Prof. Dr. O. v. Nell-Breuning SJ, Frankfurt/Main.

2) Hirschmann in „Der Beitrag von *Mater et Magistra* zur katholischen Soziallehre“ (Vortrag in Bamberg, November 1961).

3) Hirschmann a.a.O. (auch zum Folgenden).

vielbeachteten Buch von *Hans Küng*, „Konzil und Wiedervereinigung“⁴⁾, zitiert: Der „Gute Hirt“ war das Thema der Homilie, die der Papst gegen alle Tradition und völlig unerwartet bei seiner Krönungsmesse hielt: „Die einen hoffen im Papst vor allem den geschickten Diplomaten und Staatsmann zu finden, die anderen den Wissenschaftler, den Organisator des Gemeinschaftslebens oder den, dessen Geist allen Formen des Fortschritts des modernen Lebens ohne alle Ausnahme aufgeschlossen ist... Sie alle sind nicht auf dem rechten Weg, da sie sich ein Papstideal vorstellen, das der wahren Idee keineswegs entspricht. — Der neue Papst gleicht vielmehr auf Grund seines ganzen Lebens Joseph, dem Sohne Jakobs, der seine von schwerem Unglück betroffenen Brüder vor sich kommen läßt und sich ihnen voll Liebe und Mitleid offenbart: *Ich bin Joseph, Euer Bruder* (Gn. 45,4). Der neue Papst stellt in sich vor allem jenes wunderbare Bild des Evangeliums dar, das der Evangelist Johannes mit den Worten des Göttlichen Erlösers selber vom Guten Hirten gibt.“ Wer diese Grundeinstellung des Papstes nicht versteht, wird auch keinen richtigen Zugang zu dem Inhalt seiner Enzyklika finden.

Zu beachten ist aber auch noch folgendes: In dem schon erwähnten Vortrag in Bamberg hat Professor *Hirschmann* darauf hingewiesen, daß in die Soziallehre der Kirche seit *Rerum novarum* bis in die Tage *Pitts' XII.* ein beachtlicher Teil der geistigen Arbeit des deutschen Katholizismus eingegangen sei. Aber auch der italienische und der französische Katholizismus haben zur katholischen Soziallehre vor allem in den letzten Jahrzehnten sehr wesentliche Beiträge geleistet. Es ist an dieser Stelle auf die *Sozialen Wochen in Turin* und auf die *Semaines sociales Frankreichs* hinzuweisen. Da der Kreis der Personen, die an der neuen Enzyklika gearbeitet haben, nicht mehr identisch ist mit dem Kreis der Mitarbeiter unter *Pius' XI.* und *Pius' XII.*, seien Denkweise und Sprache weniger deutsch und stärker romanisch.

In der Gesamtanlage der Enzyklika fällt auf, daß sie nicht mehr wie die vorausgegangenen die Probleme der Wirtschaftsgesellschaft nur in der Sicht der industriellen Fortschrittsländer behandelt, sondern *weltweite* Perspektiven zeigt. Das hängt damit zusammen, daß die Mehrzahl der Katholiken nicht in den industriellen Fortschrittsländern lebt. Wenn man die Frage stellt, was in der Enzyklika *Mater et Magistra* neu ist, so kann man etwa folgendes antworten⁵⁾:

1. Neu ist die Fassung dessen, was unter Sozialer Frage verstanden wird. In *Rerum novarum* ist es die Arbeiterfrage, in *Quadragesimo anno* die Gesellschaftsordnung und (noch) die Arbeiterfrage der industriellen Fortschrittsländer, in *Mater et Magistra* die weltweite Gesellschaftsordnung.

2. Das personale Element wird im Gemeinwohl, im Arbeitsverhältnis und bezüglich der kleinen und mittleren Betriebe sehr stark unterstrichen. Das gilt vor allem hinsichtlich der Verdichtung der sozialen Bezüge und der Bedeutung der Person in ihnen.

3. Die Solidarität als oberstes katholisches Sozialprinzip wird sehr bewußt herausgestellt. *P. J. David* hat in diesen Tagen⁶⁾ darauf aufmerksam gemacht, daß seit 1931 die Formulierung in *Quadragesimo anno* 79 über das Subsidiaritätsprinzip „*gravissimum illud principium*“ falsch in die deutsche Sprache übersetzt worden ist, indem man von jenem *obersten* Grundsatz der Sozialphilosophie gesprochen hat. Es müsse heißen: jener *hochbedeutsame* oder jener sehr *schwerwiegende* Grundsatz. Der oberste Grundsatz katholischer Sozialphilosophie sei der Grundsatz der *Solidarität*, weil diese die Gemeinschaft überhaupt erst konstituiere.

Zum Verständnis der Enzyklika muß auch noch darauf hingewiesen werden: Der Inhalt der Rundschreiben kann unterschieden werden nach Grundsätzen von überzeit-

4) Hans Küng, *Konzil und Wiedervereinigung* (Erneuerung als Ruf in die Einheit), Verlag Herder & Co. 1960. 4. Aufl., S. 176—178.

5) Zum Folgenden: *Hirschmann* a. a. O.

6) *Neue Ordnung* (Zeitschrift der Albertus-Magnus-Akademie der Dominikaner), Jahrgang 1961, Heft 6.

licher Bedeutung und einfachen Ratschlägen und Empfehlungen. Wenn z. B. in *Quadragesimo anno* 79 das Subsidiaritätsprinzip „als ein „gravissimum ... prineipium, quod neque moveri neque mutari potest“ (hochbedeutsamer Grundsatz, an dem nicht zu rütteln noch zu deuteln ist) bezeichnet wird, dann handelt es sich um einen solchen Grundsatz von überzeitlicher Geltung. Wenn es dagegen in *Quadragesimo anno* 65 in der deutschen Übersetzung heißt: „Für den heutigen Stand der gesellschaftlichen Wirtschaft mag immerhin eine gewisse Annäherung des Lohn-Arbeits-Verhältnisses an ein Gesellschaftsverhältnis nach Maßgabe des Tunlichen sich empfehlen“, so ist damit nur ein Rat, eine Empfehlung ausgesprochen. Aber beide Inhaltsbestandteile sind notwendig, denn die Enzykliken behandeln Probleme aus bestimmten Zeitsituationen und sprechen in Zeitsituationen hinein „als Richtungsweiser von höchster Autorität“⁷⁾ und sind als Heilsbotschaft der Kirche zunächst innerreligiös, wollen aber auch den ganzen Menschen in seinem Problemraum erfassen.

Das hier Gesagte gilt in besonderem Maße auch von *Mater et Magistra*. So finden wir in *Mater et Magistra* sehr häufig die Formulierung „videtur“ (es scheint uns so). Ein typisches Beispiel in dieser Hinsicht ist das, was der Papst an die Adresse der Landwirtschaft⁸⁾ sagt. Hier wird zum Ausdruck gebracht, daß die Landwirtschaft sich im Vergleich zu anderen Wirtschaftszweigen, Industrien und Dienstleistungen in einem benachteiligten Zustand befinde und daß es natürlich wäre, dies oder jenes für die Landwirtschaft zu tun. So solle man ihr zu ermäßigtem Zinsfuß Kapital zur Verfügung stellen, sie bei der Steuer sehr schonend behandeln usw. Allerdings solle sie sich auch selbst ernsthaft um die Bewältigung ihrer Lage bemühen. Hier werden also Vorschläge gemacht für die staatliche Agrarpolitik wie für die landwirtschaftliche Verbandspolitik. Es wird aber nicht gesagt, das eine ist gut und das andere ist schlecht. Das hier Gesagte ist also kein Ausfluß päpstlicher Lehrautorität, aber der Papst hat eben das Bewußtsein, daß die Menschen auf ihn hören, daß, wenn *er* etwas sagt, dem mehr Beachtung geschenkt wird als etwa irgendeinem Zeitungsartikel. Der Papst hat in einem großen Teil dieser Enzyklika das gesagt, was ihn drängt und von dem er glaubt, daß es nützlich ist, wenn die Menschen sich über die vorgetragenen Fragen Gedanken machen.

II

Bei der Betrachtung des Inhalts von *Mater et Magistra* muß davon ausgegangen werden, daß der äußere Anlaß der Tag der 70. Wiederkehr der Veröffentlichung von *Rerum novarum* ist. Es liegt also auf der Hand, daß der erste Teil sich mit der Lehre des Rundschreibens *Rerum novarum* und ihrer Entfaltung in der Lehrtätigkeit *Pius' XI.* und *Pius' XII.* befaßt. Nach einer Darstellung des Zeitkolorits von *Rerum novarum* (MM. 10 bis 14) und der in diesem Rundschreiben gewiesenen Wege zum Wiederaufbau (MM. 15 bis 26) werden die Bedeutung des Rundschreibens *Quadragesimo anno* (MM. 27 bis 40) und die Rundfunkbotschaft *Pius' XII.* von Pfingsten 1941 (MM. 41 bis 45) behandelt. MM. 46 bis 49 gehen auf die seitdem eingetretenen Wandlungen im Gesellschaftsleben ein, und im Schlußabschnitt dieses ersten Teiles betont der Papst dann (MM. 50), er möchte dieses Rundschreiben nicht nur dem verdienten Gedenken an das Rundschreiben *Leos XIII.* widmen, sondern auch angesichts der veränderten Lage der Welt die von den Vorgängern dargelegten Weisungen bekräftigen und klärend weiterführen, zugleich aber auch die Lage der Kirche im Hinblick auf die neuen und ernsten Anliegen der Gegenwart nach verschiedenen Seiten entfalten.

7) Dr. Jansen a. a. O.

8) Vgl. zum Folgenden: v. Nell-Breuning a.a.O.

Den Klarstellungen und Weiterführungen der Lehre von *Rerum novarum* ist dann der zweite Teil der Enzyklika gewidmet. Dieser zweite Teil beginnt mit Ausführungen über das Verhältnis von persönlicher Initiative und staatlichen Eingriffen in die Wirtschaft, geht über auf die gesellschaftliche Verflechtung (Ursprung, Umfang, Wertung), behandelt Gerechtigkeit und Billigkeit als Maßstäbe für das Arbeitsentgelt und fordert die Angleichung von wirtschaftlichem und sozialem Fortschritt. Des weiteren werden die Forderungen der Gerechtigkeit im Hinblick auf die Unternehmensverfassung herausgestellt, wobei neben der Anpassung an den Menschen vor allem die verantwortliche Mitarbeit der Arbeiter im Mittel- und Großbetrieb und die Mitwirkung der Arbeiter auf allen Ebenen betont wird. Der letzte Abschnitt des zweiten Teils befaßt sich mit dem Privateigentum und hier insbesondere mit dem natürlichen Recht auf Eigentum, der Eigentumsstreuung, dem öffentlichen Eigentum und der sozialen Funktion und Verpflichtung des Eigentums.

Der dritte Teil ist den neuen Seiten der sozialen Frage gewidmet. Es werden die Forderungen der Gerechtigkeit in den Beziehungen zwischen den einzelnen Wirtschaftszweigen unter besonderem Hinweis auf die Landwirtschaft dargelegt, anknüpfend an das Mißverhältnis zwischen Bevölkerung und Boden, Ausgleichs- und Förderungsmaßnahmen innerhalb eines Staates besprochen und in der schon erwähnten weltweiten Perspektive die soziale Gerechtigkeit und der wirtschaftliche Ausgleich zwischen den Völkern verschieden hoher Wirtschaftsstufen gefordert. Auf die Fragen des Bevölkerungszuwachses und der wirtschaftlichen Entwicklung geht die Enzyklika ein und schließt diesen Abschnitt mit dem Appell an eine wirkungsvolle Zusammenarbeit auf Weltebene.

Im vierten Teil wird die Neuordnung des gesellschaftlichen Lebens in der Wahrheit, der Gerechtigkeit und der Liebe dargestellt, wird auf die bleibende Aktualität der kirchlichen Soziallehre hingewiesen, ihre immer stärkere Verbreitung gefordert, Anleitung gegeben zum sozialverantwortlichen Handeln und die soziale Mission der Laien nachdrücklich herausgestellt. Eine Mahnung über die Anerkennung und Achtung der rechten Weltordnung, der Pflege der Sonn- und Feiertage leitet über zu der Aufforderung, als Christ die den Christen in der Welt gestellten Aufgaben dienend zu erfüllen und sich jederzeit als lebendige Glieder am mystischen Leibe Christi zu verstehen.

III

Aus der Fülle der in der Enzyklika behandelten Fragen soll heute hier nur noch etwas gesagt werden über die Ursprungs- und Bestimmungsrechte aus Arbeit und Eigentum⁸⁾.

In den 30 Jahren, die zwischen *Quadragesimo anno* und *Mater et Magistra* liegen, hat sich die sozialökonomische Problematik sehr verdichtet. So stellt MM. 68 fest, daß in vielen Ländern und ganzen Erdteilen zahllosen Arbeitern ein Lohn gezahlt wird, der ihnen selbst und ihren Familien wirklich menschenunwürdige Lebensbedingungen aufzwingt, daß aber (MM. 69) in einigen von diesen Ländern diesem Zustand „der Überfluß und hemmungslose Luxus weniger Reicher in schreiendem und beleidigendem Gegensatz“ gegenüberstehe. In anderen Ländern wiederum würden dadurch die Menschen übermäßig belastet, daß der nationale Reichtum so gesteigert werden solle, daß dies ohne Verletzung von Gerechtigkeit und Billigkeit nicht möglich sei. Ferner wird die Verwendung eines großen Anteils des volkswirtschaftlichen Ertrages für Prestigezwecke und für Rüstungsaufgaben bemängelt.

In den Abschnitten von *Quadragesimo anno*, die sich mit der Lohngerechtigkeit befassen (MM. 63 bis 77), war das Recht des Eigentums des Arbeiters aus erspartem Lohneinkommen betont worden. Es war gesagt worden, das Lohn-Arbeits-Verhältnis sei an sich nicht ungerecht, und eine Anlehnung an ein Gesellschaftsverhältnis sei tunlichst zu emp-

8) Vgl. zum Folgenden: Wallraff, aa. O.

fehlen. Ferner: Es gebe nicht nur einen, sondern mehrere Bestimmungsgründe des gerechten Lohnes, es bestehe kein Recht „auf den vollen Arbeitsertrag“, die Arbeit habe eine Individual- und eine Sozialnatur. Daraus ergaben sich drei Gesichtspunkte zur Bemessung und Regelung des Lohnes: Lebensbedarf des Arbeiters und seiner Familie, Lebensfähigkeit des Unternehmens und die allgemeine Wohlfahrt. Schließlich war auf die Wichtigkeit des richtigen Verhältnisses der Löhne untereinander, der Preise untereinander und des richtigen Ausgleichs der verschiedenen volkswirtschaftlichen Produktionszweige für die Frage der gerechten Lohnhöhe abgehoben worden. Bei MM. 71 fällt nicht nur die Ausweitung des Begriffs des *bonum commune* bis hin zum *weltwirtschaftlichen* Allgemeinwohl auf, sondern vor allem die besonders starke Betonung der Vollbeschäftigung. Man kann sagen, daß für *Johannes XXIII.* nicht an erster Stelle der Produktivitätsfortschritt, sondern das Gemeinwohl der ganzen Menschheit steht. MM. 73 bis 81 befassen sich mit der Angleichung von wirtschaftlichem und sozialem Fortschritt. Hier wird ein ausgewogenes Verhältnis der Wirtschaftszweige gefordert. Die Ungleichheiten sollen beseitigt werden. Das gilt auch für das Verhältnis Lohn und Investitionen in den Entwicklungsländern.

Sich mit der wachsenden Dringlichkeit des Gemeinwohls auseinandersetzend, fordert MM. 117 auch in diesen Fällen die Wahrung des Subsidiaritätsprinzips. „Nur dann dürfen der Staat und andere öffentlich-rechtliche Gebilde den Umfang ihres Eigentums ausweiten, wenn das richtig verstandene Gemeinwohl dies offenbar verlangt, wobei zu vermeiden ist, das Privateigentum übermäßig zu beschränken oder, was noch schlimmer wäre, ganz zu verdrängen.“

Die Behandlung der Eigentumsproblematik geht vom Funktionsschwund des Privateigentums aus. MM. 104 befaßt sich mit der Aufgabe und Verantwortung des Managements, MM. 105 hebt die Bedeutung der Sozialversicherung und analoger Systeme hervor. In MM. 106 wird das auf Arbeitsleistung oder das auf einem davon abgeleiteten Rechtsanspruch beruhende Eigentum höher eingeschätzt als Einkommen aus Kapitalbesitz. In MM. 107 heißt es, dies entspreche vollkommen dem eigentlichen Wesen der Arbeit, und diese Entwicklung sei deshalb ein echter Ausdruck menschlichen Fortschritts. Das Recht auf Privateigentum auch an Produktionsmitteln gilt für jede Zeit, so MM. 109. Es wird festgestellt, daß die Meinung derer, die bis vor kurzem das Eigentum an den Produktionsmitteln ablehnten, sich gewandelt hat, und anschließend wird auf die Radioansprache *Pitts' XII*, vom 1. September 1944 hingewiesen, in der er sagte: „ . . . als ob sie (im Festhalten am Recht von Privateigentum) etwa den Ausdruck des göttlichen Willens sähe, noch grundsätzlich den Reichen und Plutokraten gegenüber den Armen und Habenichtsen zu schützen.“ MM. 120 schließlich betont, daß die soziale Funktion des Eigentums keineswegs durch die Ausweitung der Aufgabengebiete des Staates und der öffentlich-rechtlichen Gebilde überholt sei.

Das *Mitbestimmungsrecht im Betrieb* wird durch die Enzyklika sehr kräftig unterstrichen. Dabei ist Ausgangspunkt MM. 82, wo es heißt, daß, wer produktive Arbeit tut, auch in der Lage sein muß, den Gang der Dinge mitzubestimmen. Hier handelt es sich um eine prinzipielle Erklärung. Das gleiche gilt für MM. 83, die betont, daß Betriebsordnungen und Verfahren, die der Würde des arbeitenden Menschen zu nahe treten, sein Verantwortungsgefühl abstumpfen oder seine schöpferischen Kräfte lahmlegen, wider die Gerechtigkeit sind. Die Zusammenarbeit in den Betrieben muß eine echt menschliche Gemeinschaft sein.

Diese Enzyklika, von der hier gesprochen wurde, muß „im Lichte ihrer positiven Einstellung zu vielen Erscheinungen unserer Zeit“ gesehen werden; „dann wird man erst ihre volle Bedeutung auch für den überkonfessionellen Raum ermessen können... Sie ist ein Zeugnis der Hoffnung, daß der Geist sich von der Materie nicht besiegen läßt — auch nicht vom Ungeist“.